

Rheingauer Anzeiger.

75. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluss Nr. 9.

des Rheingau-Kreises.

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Einzige amtliche

Rüdesheimer Zeitung.

vierteljährlicher Preis:
(ohne Traggebühren.)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt M. 1.60.
ohne dasselbe M. 1.—

Durch die Post bezogen:
M. 1.60 mit und
M. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

Anzeigenpreis:
die Kleinplastige (1/4)
Petitseite 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inbegriffen)
zur Aufnahme geeignet
die (1/4) Petitseite 30 Pf.

Nr. 50

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 29. April

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1915.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
St. M. 1.4. 15. KRA.

Bekanntmachung

betreffend

Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Verweigen zur Übertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 5 des Reichsgesetzes über den Kriegszustand vom 4. Juni 1851 (oder Art. 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft; sie bildet eine teilweise Änderung und Ergänzung der Verfügung M. 1831/1. 15 K. R. A. vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verfügenden Behörde beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügung M. 1831/1. 15 K. R. A. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Mai 1915 (Meldetag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgelegten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Bestände, welche von den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.

Klasse 1. Kupfer, unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. Kupfer, vorgearbeitet,*) insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gedreht, gestanzt, gespritzt, geschnitten, gebohrt, gedreht, gehobelt, geätzt, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Niete, Schrauben, Muttern, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbüchsen, ferner Kupfer plattiert und aufgezogen mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 % des Gesamtgewichts, usw.

Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 Millimeter, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 Millimeter, Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 3. Kupfer, vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall, Lack oder Farbe.

Klasse 4. Kupfer-Drähte von mindestens 0,5 Millimeter Durchmesser mit einer Umhüllung von Papier, Baumwolle, Gummi (ausgenommen sind Seidenummhüllte oder mit Gummi isolierte Drähte), ferner blankes Blei für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 Quadratmillimeter.

Klasse 5. Kupfer, Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer, in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 7. Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 8. Kupfer in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 9. Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 10. Kupfer in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 %, insbesondere Neusilber, Alpaka, Alsenid; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 11. Kupfer in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet und vorgearbeitet, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 12. Kupfer in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 %.

Klasse 11a. Kupfer, rein oder legiert, in Modellen für Gießereien, in Mutterplatten, ferner Galvanos, Tiefdruckwalzen und -Platten, Negplatten, Messinglinien u. dgl. für das graphische Gewerbe, Stein- und Holzdruckereien, Tapetendruckereien und Zeugdruckereien, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten.

Klasse 11b. Kupfer in Kupfervitriol.

Klasse 12. Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten.

*) Unter den Begriff „vorgearbeitet“ fallen auch alle fertigen Einzelteile oder Zubehörsstücke, die noch nicht zu gebrauchsfertigen Apparaten und Gegenständen zusammengefasst sind.

Ausgenommen sind die Teile, die sich am Tage, an dem die Beschlagnahmeverfügung in Kraft tritt, als Verbrauchserzeugnis der Kundschaft fertig zum Verkauf auf Lager befinden.

ten und Knoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 13. Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 %; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 14. Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9 a fallen, und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens ein Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere Nickelblech, Nickelsalz, Drähte, Bleche, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15. Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere Barren; Folien, soweit nicht mit Blattmetall belegt, bemustert, bedruckt oder lackiert; unfertige Kapselfen, Tuben und Geschirre, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 16. Zinn, entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent.

Klasse 17. Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere auch Zinnchloride. Ausgenommen sind fertiges Milch- und Lötzin mit einem Zinngehalt von weniger als 50 Prozent.

Klasse 18. Aluminium, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausschließlich Aluminium-Pulver und Folien.

Klasse 19. Aluminium in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichts, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 20. Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, Schwefelantimon (Crudum), Antimonoryd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet und vorgearbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausgenommen Brechweinstein.

Klasse 21. Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimon- und Zinngehalt von 2 bis 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weich- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenschriftplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

Klasse 22. Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimon- und Zinngehalt von mehr als 6 %, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weich- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenschriftplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

b) Bei zusammengefügten Metallen (Legierungen, chemischen Verbindungen, Zwischenprodukten und Erzen) ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11 b: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

c) Zusammengefügte Metalle, (Legierungen), chemische Verbindungen, Zwischenprodukte und Erze sind nur einmal, und zwar nur in der Klasse ihres Hauptmetalls zu melden. In Zweifelsfällen sind solche Bestände unter demjenigen Hauptmetall zu klassifizieren, welches dem Gewicht nach in der Zusammensetzung überwiegt.

§ 3. Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände, aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Verband befinden und nicht bei einem der unter a) bis c) aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

Gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, graphische Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatversorger, Betriebe für Personen- und Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn-, Straßenbahn- und Schiffsahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffe, u. dergl.

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Speditionen, Agenten, Kommissionäre u. dergl., Personen, welche zur Wiederverkaufung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4. Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wenn die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Mai 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte (Gesamtgewichte)	
aus den Klassen 1—11b einschl. . . .	150 kg
„ „ 12—14 „ „ „	20 „
„ „ 15—17 „ „ „	100 „
„ „ 18 u. 19 „ „ „	50 „
„ der Klasse 20 „ „ „	50 „
„ den Klassen 21 u. 22 „ „ „	600 „

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für beschlagnahmte Bestände zulässigen Verwendungsart) solche Bestände nur im eigenen Betriebe und lediglich zu dringenden Reparaturzwecken auch im fremden Betriebe verarbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Verwendung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Befestigung des Betriebes zu gestatten.
- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe;
2. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Nur Anforderungen des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, sowie bei Lieferungen an Händler, sofern es sich nicht um Abfälle oder Rückstände handelt, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorchriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;
3. Mengen für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, sofern die Vertrags-erfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen;
4. Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Buchung wie unter 3.

(Die bei den Ausbesserungen unter 3. und 4. entfallenden Metalle sind beschlagnahmt; es wird anbeimgestellt, sie der Kriegsmetall A.-G., Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11 (Fernsprecher: Nollendorf 3000—3007; Tel.-Adresse: Taltis) unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angejammelt sind.)

5. die von dem preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegebenen Mengen;
6. die von der Kriegs-Metall A.-G. aufgetauschten Mengen.

c) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verwandt werden die unter Klasse 11a fallenden Gegenstände sowie fertige Druckmittel der Klassen 21 und 22 zur Benutzung im eigenen Betriebe, soweit sie Fertigfabrikate sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen. Bei den im graphischen Gewerbe verwandten Tiefdruckwalzen und Negplatten ist außerdem zur Benutzung im eigenen Betriebe die Neubemusterung in der üblichen Anzahl zulässig, sofern Bestände am 1. Mai 1915 in fertigem Zustand (d. h. bemustert oder zur Bemusterung fertig hergestellt) vorhanden sind.

Die Benutzung ist in allen Fällen nur soweit gestattet, als dadurch die Prüfung der Bestände nicht erschwert wird, und daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 7.

Meldebefimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebögen für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgegebenen Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reinegehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anbeimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Boogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktien-gesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt. Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebögen sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, Fernsprecher: Nollendorf 3008 und 3009, vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Mai 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
 - deutsche Militärbehörden,
 - deutsche Reichsmarinebehörden,
 - deutsche Reichs- und Staatsbahnenverwaltungen, ohne weiteres
- b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Vergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) anzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Frankfurt a. M., den 30. April 1915.

Stellw. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Bekanntmachung über Reis.

Vom 22. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Vollreis, Bruchreis oder Reismehl, der am 26. April 1915 in Gewahrsam ist, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzugeben. Die Anzeige ist bis zum 29. April 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 26. April 1915 auf dem Transporte befinden, sind unter Zugleich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

- 1) auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
- 2) auf Mengen, die insgesamt weniger als 10 Doppelzentner betragen.

Gibt der Gewahrsam an den angegebenen Mengen nach dem 26. April 1915 auf anderen über, so hat der Anzeigepflichtige der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf dem Erfordern auch den Verbleib der Mengen anzugeben.

§ 2.

Wer mit Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art handelt oder sie im Betrieb seines Gewerbes herstellt oder sie sonst im Besitze hat, hat der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Aufforderung käuflich zu überlassen. Die Aufforderung muß bis spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Anzeige (§ 1 Abs. 1) erteilt werden.

Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Veränderungen an den von ihr betroffenen Mengen und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber verboten sind, soweit nicht die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. zustimmt. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung erfolgen. Der Aufgeforderte hat die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung zu sorgen; er hat der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Erfordern Auskunft zu geben und Muster der einzelnen Reismengen zu überreichen, auch ihren Vertretern die Besichtigung der Mengen zu gestatten.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. kann dem Aufgeforderten binnen zwei Wochen nach Ablauf der Aufforderung zu erklären, welche Mengen sie käuflich übernehmen will. Mit dem Ablauf der Frist erlischt die Wirkung der Aufforderung, soweit die Übernahme nicht verlangt ist.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, oder eines Kommunalverbandes stehen.

§ 3.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. kann für die von ihr übernommenen Mengen den Verkäufer einen angemessenen Uebernahmepreis zahlen. Sie darf für den Doppelzentner höchstens bezahlen bei:

Patna-Reis, grob	76 Mt
Patna-Reis, feins	70 „
Spanischem Reis	72 „
Italienischem Glacé-Reis	72 „
Italienischem unglacierten Reis	68 „
Siam-Patna, grob	70 „
Siam-Patna, feins	66 „
Arrocan	66 „
Moulmein	66 „
Bassien	64 „
Rangoon, grob	62 „
Rangoon, normal	60 „
Rangoon, Stüßung	56 „
Bruchreis I	44 „
Bruchreis II	40 „
Bruchreis III, IV	40 „
Reismehl für Schwede	50 „

Neben dem Uebernahmepreis ist für die Aufbewahrung eine angemessene Vergütung zu zahlen, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

Der Reichskanzler kann die weiteren Bestimmungen der Ueberlassung festsetzen.

§ 4.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so muß das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. durch die zuständige Behörde auf die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer der Mengen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5.

Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Ueberlassung und aus der Ueberlassung ergeben.

§ 6.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler bestimmt die Bedingungen, unter denen die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 7.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 8.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem 26. April 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

- 1) wer die im § 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- 2) wer unbefugt Mengen, die von einer Aufforderung nach § 2 Abs. 1 betroffen sind, beiseite schafft, beschädigt, zerstört oder verbraucht;
- 3) wer einer Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 10.

Die Landeszentralbehörde erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrück.

Enteignungsanordnung.

Zur Anschluß an meine Enteignungsanordnung vom 8. März 1915 wird hiermit in Gemäßheit der §§ 8 Abs. 3 und 9 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 angeordnet, daß aus den beschlagnahmten Hafervorräten weitere 665 kg in das Eigentum des Rheingaukreises übergeben. Wegen der Wirkung dieser Anordnung verweise ich auf meine Enteignungsanordnung vom 8. März ds. Js.

Rüdesheim, den 26. April 1915.

Der königliche Landrat:

J. B.

Wiebe.

Bermischte Nachrichten.

in Rüdesheim, 27. April. Die kriegerischen Ereignisse zu Wasser und zu Lande veranlassen den aufmerksamen Zeitungsleser, die verschiedenen Kriegskarten tagtäglich aufzuschlagen. Solches ist aber meist bei der Zahl der Karten, die notwendig sind, recht schwierig, und somit dürfte der soeben fertiggestellte „Kriegskarten-Atlas“ unsern Freunden willkommen sein. Der Atlas bringt eine Zusammenstellung von Karten sämtlicher Kriegsschauplätze und wird in seiner neuen Auflage durch eine Karte der Europäischen Türkei (Dardanellen-Strasse, Marmara-Meer, Bosporus) ergänzt. Die Karten sind in großen Maßstäben gehalten und gestatteten somit eine reiche Beschreibung. Der außergewöhnlich billige Preis von Mk. 1.50 läßt eine weite Verbreitung des Atlas nicht nur im Deutschen Reich, sondern auch bei unseren im Felde stehenden Braven wünschen. Wir verweisen auf das Inserat in heutiger Nummer.

in Geisenheim, 27. April. Die städtischen Rechnungen für das Jahr 1914 schlossen mit 829 961 Mk. Einnahmen und 881 458 Mk. Ausgaben ab. Es ist somit eine Mehrausgabe von 51 497 Mk. zu verzeichnen. Die allgemeine Verwaltung hatte eine Einnahme von 84 177 Mk., eine Ausgabe von 136 072 Mk., die Armenverwaltung eine Einnahme von 12 152 Mk., eine Ausgabe von 21 054 Mk. Die städtischen Waldungen erbrachten eine Einnahme von 26 294 Mk., während sie 15 419 Mk. Kosten verursachten. Die ordentlichen Einnahmen schlossen mit 822 658 Mk. und die ordentlichen Ausgaben mit 851 146 Mk. ab. Für die Gasversorgung wurde eine Anleihe von 200 000 Mk. aufgenommen. An Steuern wurden eingenommen 244 485 Mk. und ausge-

geben 129 336 Mk. Das Vermögen der Stadt Geisenheim, bestehend aus Rücklagen, Gebäude, Gelände und den städtischen Waldungen stellt sich auf 2 577 890 Mk., denen 676 590 Mk. an Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

in Lorchhausen, 27. April. Einen reizenden Anblick gewähren eben in den Weinbergen die blühenden Pfirsichbäume, welche aus der Ferne gesehen mächtigen Blumensträußen gleichen. Die Reb-
augen fangen jetzt an auszutreiben. Die Wein-
bergsarbeiten sind der Zeit entsprechend gefördert. Geschäftlich wird es nach längerer Pause jetzt lebhafter. Gefragt sind sowohl ältere Jahrgänge als auch 1914er Naturweine. Von Rheingauer Weinversteigerungen ist bis jetzt nur diejenige des Lorchhäuser Winzervereins festgelegt. Diese findet am 27. Mai statt und bringt eine schöne Reihe von Naturweinen mehrerer Jahrgänge, größtenteils 1914er.

in Aus dem Rheingau, 26. April. Für hervorragende Tapferkeit vor dem Feinde wurde dem Vizelfeldwebel und Offiziers-Aspiranten Hans Blees aus Winkel das Eisene Kreuz verliehen. — Ferner wurde dem Offiziersstellvertreter Christian Beno Verabo aus Lorch, welcher bereits mit dem Eisernen Kreuz zweiter Klasse ausgezeichnet wurde, für hervorragende Leistungen die österreichische Tapferkeitsmedaille erster Klasse sowie die bayerische Tapferkeitsmedaille verliehen. Auch der Unteroffizier Dellers aus Lorch wurde mit der bayerischen Tapferkeitsmedaille mit Eichenlaub und Schwertern ausgezeichnet.

in Aus dem Rheingau, 27. April. Mit einem Reingewinn von 179 Mk. schloß der Spar- und Darlehenskassenverein in Lorchhausen sein letztes Geschäftsjahr ab. Das Vermögen des Vereins betrug am Jahresschluß 101 766 Mk. und die Verbindlichkeiten 101 587 Mk. Die Einlagen des Vereins bezifferten sich auf 92 865 Mk. Die Mitgliederzahl beträgt 94.

in Lingen, 26. April. Die bayerische Tapferkeitsmedaille wurde dem Leutnant Bodmann, Sohn des verstorbenen Justizrats Bodmann aus Bingen, verliehen. Das Eisene Kreuz hatte er schon vor einiger Zeit erhalten. — Sein jüngerer Bruder hat als Kriegsfreiwilliger kürzlich den Heldentod fürs Vaterland gefunden.

in Bingerbrück, 26. April. Im nahegelegenen Münster b. B. wurde bei dem Landwirt Jakob Grasse III. ein schwerer Einbruchsdiebstahl verübt. Die durch das Kellerloch ins Haus eingedrungenen Diebe haben zunächst einem Vorratsraum einen Besuch abgestattet und von dort größere Mengen Dauerware und zwar Wurst und Schinken in die Scheune gebracht. Dann drangen sie in ein Zimmer, erbrachen eine dort stehende Kommode und entwendeten einen größeren Geldbetrag. Dabei wurden sie von einer im Zimmer schlafenden Hausbewohnerin gestört. Sie flohen darauf unter Zurücklassung der Dauerware. Als Diebe kommen Personen in Betracht, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein müssen.

in Aus Rheinhessen, 26. April. Der Spargel ist im Gange. Naturgemäß liefert er in der ersten Zeit nur geringe Erträge. Der für das erste Spargelgemüse angelegte Preis beträgt 1.— Mark für das Pfund 1. Sorte und 0.50 Mark für das Pfund 2. Sorte. Die Menge dürfte recht zufriedenstellend ausfallen, wenn sich die Witterung, wie es scheint, jetzt günstiger, vor allem wärmer gestaltet.

Neueste Drahtnachrichten.

W.B. Großes Hauptquartier 27. April. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: In Flandern griffen die Engländer mit sehr starken Kräften die neue Linie unserer Stellung nördlich und nordöstlich Ypern an, die 3 bis 4 Kilometer südlich der bisherigen und dicht nördlich der d'Haute-Ferme am Yserkanal über St. Julien in Richtung auf Gravensteden-Calais verläuft.

Die Angriffe, die von der deutschen Artillerie südöstlich von Ypern teilweise im Rücken geführt wurden, brachen mit außergewöhnlich schweren Verlusten schon im Feuer zusammen.

Der durch die feindliche Artillerie gänzlich zusammengebrochene Ort Vizerne ist von uns in letzter Nacht geräumt worden.

Der unmittelbar östlich davon auf dem linken Kanalarfer gelegene Brückenkopf wird gehalten.

An den bisherigen Kämpfen bei Ypern haben unsere Truppen 50 Maschinengewehre erbeutet.

Den wichtigen Eisenbahnknotenpunkt und Etap-

penort Poperinghe, etwa 12 Kilometer westlich von Ypern, haben wir mit stichlichem Erfolge zu beschießen begonnen.

Im Argonnenwalde wurde nördlich von Bienne de Chateau ein nächtlicher französischer Angriff abgewiesen.

Auf den Maashöhen errangen wir auch gestern weitere Fortschritte, trotzdem die Franzosen weitere neue Kräfte heranzogen.

Feindliche Angriffe gegen unsere Combres-Stellung scheiterten.

Ein heftiger Angriff im Aillywald wurde von uns unter starken Verlusten für den Feind zurückgeschlagen.

Auch weiter östlich gewannen die Franzosen keinen Boden.

Im nächtlichen Naktampfs arbeiteten wir uns im Priesterwald erfolgreich vor.

Gegen unsere Stellung auf dem Hartmannsweilerkopf ging der Feind gestern Abend mehrere Male zum Angriff vor; alle Angriffe scheiterten.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Die Ostlage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung

W.B. Großes Hauptquartier, 28. April. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: In Flandern versuchten die Engländer auch gestern, das verlorene Gelände wieder zu erobern. Nachmittags setzten sie beiderseits der Straße Ypern-Billem zum Angriff an, der 200 Meter vor unserer Stellung vollkommen zusammenbrach.

Das gleiche Ergebnis hatte in den Abendstunden ein zweiter englischer Versuch weiter östlich. Auch hier hatte der Feind starke Verluste.

Auf dem westlichen Kanalarfer griff der Feind nicht an.

In der Champagne wurde heute Nacht nördlich von Le Mesnil eine umfangreiche französische Befestigungsgruppe von uns gestürmt und gegen mehrere feindliche Gegenangriffe siegreich behauptet und ausgebaut. Der Feind hatte starke Verluste, 60 unterwundene Franzosen, 4 Maschinengewehre und 13 Minenwerfer fielen in unsere Hand.

Zwischen Maas und Mosel fanden nur Artilleriekämpfe statt.

Ein starker französischer Angriff im Priesterwald wurde blutig und für die Franzosen verlustreich abgeschlagen.

Gegen unsere Stellung auf dem Hartmannsweiler Kopf haben die Franzosen nach den mißglückten Vorstößen vom 26. April keine weiteren Angriffe versucht.

Bei Altkirch schoß einer unserer Flieger ein französisches Flugzeug ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Durch Angriffe setzten wir uns nordöstlich und östlich von Suwalki in den Besitz russischer Stellungen auf einer Frontbreite von 20 Kilometer.

Nördlich von Praszynsz wurden gestern 2 Offiziere, 470 Russen gefangen genommen und 3 Maschinengewehre erbeutet.

Oberste Heeresleitung.

in Berlin, 27. April. (Nichtamtlich.) Die „Vossische Ztg.“ meldet aus Hamburg: Nach einer Meldung des „Hamburger Fremdenblattes“ aus Rotterdam werden auf den englischen Westfront neue Fahrzeuge mit flachen Böden gebaut, die für Truppentransporte bestimmt sind. Der geringe Tiefgang der Fahrzeuge soll sie vor Torpedos schützen. Es sollen 100 von diesen Fahrzeugen im Bau sein, von denen zwei in der vergangenen Woche in Newcastle zu Wasser gelassen wurden.

in Berlin, 27. April. (Nichtamtlich.) Das „Berl. Tageblatt“ meldet aus Kopenhagen: Der amerikanische Stahlkönig Schwab, der bekannte Präsident der Bethlehem Steel Works und Hauptmunitionslieferant der Ententemächte, erklärte einem englischen Journalisten, er halte Krupp-Geschütze allen anderen der Welt überlegen.

Feindliche Fliegerbomben auf Oberndorf geworfen.

in Stuttgart, 27. April. (Nichtamtlich.) Heute Vormittag zwischen 9 und 10 Uhr flog ein französischer Doppeldecker von westlicher Richtung kommend über Oberndorf, umkreiste mehrmals die Stadt und warf vier Bomben ab. Davon fielen drei bei dem mittleren Werk, eine in der Nähe des oberen Werkes der Waffenfabrik Mauser nieder. Der Flieger wurde schon bei dem Anflug und dann bei dem Kreisen über der Stadt mit Geschütz- und Maschinengewehrfeuer beschossen. Durch Bombensplitter wurden sechs Personen der Zivil-

bevölkerung, darunter einige Arbeiter, getötet, sieben schwerverletzt. Gebäude- und Materialschaden nur unerheblich. Der Betrieb wurde nicht gestört. Der Flieger entkam und flog in westlicher Richtung davon.

in Paris, 27. April. (Nichtamtlich.) Der „Temps“ meldet aus St. Dié: Dienstag Mittag beschloß die deutsche Artillerie St. Dié. 24 Granaten fielen auf die Stadt. Einige Häuser wurden ernstlich beschädigt.

in London, 27. April. (Nichtamtlich.) Die amtliche Verlustliste enthält 98 Namen von englischen Offizieren, die größtenteils beim Angriff auf den Hügel 60 teilnahmen, davon sind 37 tot und 61 verwundet.

in Grimsby, 27. April. (Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Büros. Der Fischdampfer „Recolo“ ist gestern in der Nordsee torpediert worden.

Ein französischer Panzerkreuzer durch ein österreichisches U-Boot vernichtet.

in Brindisi, 27. April. (Nichtamtlich.) Meldung der „Agenzia Stefani“: 20 Meilen von Kap Santa Maria di Leuca ist der französische Panzerkreuzer „Léon Gambetta“ gestern Nacht von einem österreichischen Unterseeboot torpediert worden. Ein Teil der Besatzung wurde gerettet. — Diese Nachricht wird durch folgende Drahtmeldung bestätigt:

in Wien, 27. April. (Nichtamtlich.) Das Flottenkommando veröffentlicht folgendes Communiqué: Unterseeboot V, Kommandant Vinienschiffleutnant Georg Ritter von Trapp, hat im Ionischen Meer den französischen Panzerkreuzer „Léon Gambetta“ torpediert und versenkt.

in Rom, 27. April. (Nichtamtlich.) „Giornale d'Italia“ berichtet aus Brindisi: Da der drahtlose Telegraph auf dem Panzerkreuzer „Léon Gambetta“ nicht betriebsfähig war, wären die Verluste an Menschenleben sehr groß gewesen, wenn die Italiener von der Signalfunktion nicht zu Hilfe gekommen wären, Hilferufe nach allen Seiten ausgesandt und trotz tiefer Nacht mit ihren Booten das Rettungswerk begonnen hätten. Sofort seien fast alle in der Nähe befindlichen Fischerboote und einige Torpedoboote bei dem fast gänzlich überfluteten Panzerkreuzer, dessen Besatzung 720

Mann betrug, eingetroffen. Alle Torpedoboote zerstörten aus Brindisi und Otranto und andere Schiffe aus Tarent sind zur Stelle und suchen die Gewässer nach allen Richtungen ab. Viele Ärzte mit Sanitätsmaterial sind sofort angekommen. Fünf Personen von den 108 Geretteten sind verwundet. Da die Besatzung zur Zeit des feindlichen Angriffes schlief, sind viele Personen ohne irgendwelche Kleidung. Die Behörden in Tarent wurden angewiesen, Kleidungsstücke bereit zu stellen.

in Brindisi, 27. April. (Nichtamtlich.) 8 Uhr abends. Die Agenzia Stefani meldet: Nach den bisherigen Feststellungen wurden von der Besatzung des französischen Panzerkreuzers „Léon Gambetta“ 108 Mann gerettet.

in Berlin, 26. April. Zu der Torpedierung des französischen Panzerkreuzers „Léon Gambetta“ durch ein österreichisch-ungarisches U-Boot schreibt Perjus im „Berliner Tageblatt“: Zum zweiten Male darf sich die Unterseebootswaffe der österreichisch-ungarischen Marine eines stolzen Erfolges rühmen. Der neue Erfolg wird das Vertrauen in die Schlagfertigkeit der Flotte in den österreichisch-ungarischen Landen beleben und wird der Marine selbst den Ansporn zu weiteren tühnen Taten geben. Daß ihr hierbei reichliche Erfolge beschieden sein mögen, ist unser aller Wunsch. — Im „Berliner Lokalanzeiger“ heißt es: Für die französische Flotte, die bisher noch keine Gelegenheit gefunden hat, sich in diesem Kriege auch nur im mindesten auszuzeichnen, bedeutet der neue Verlust nach dem Untergang des „Bouvet“ in den Dardanellen eine neue schwere Heimtückung. Unsere Bundesgenossen beglückwünschen wir von ganzem Herzen zu ihrer schneidigen Tat, der hoffentlich bald noch weitere, gleichwertige Streiche folgen werden. — Die „Germania“ sagt: Ueber diesen neuen Erfolg der uns verbündeten Flotte herrscht im Deutschen Reiche nicht weniger Freude und Genugtuung, als in der Donaumonarchie selbst. — In der „Deutschen Tageszeitung“ sagt Graf Reventlow: Es kann kein Zweifel sein, daß die ausgezeichnete ausgebildete und von unternehmendem Geist befeuerte Flotte unserer Bundesgenossen alle Aussicht hat, bei planvollem und tüchtigem Vorgehen fernerhin noch hervorragendere Ergebnisse zu erzielen als bisher.

in Konstantinopel, 27. April. (Nichtamtlich.) Das Hauptquartier teilt unterm 25. April mit: Der Feind versuchte unter dem Schutz der Kriegsschiffe an vier Punkten der Westküste von Gallipoli zu landen, nämlich an der Mündung des Sighin Dere, am Küstenstrich von Ariburun, westlich Kabatepe, an der Küste von Tekeburun, sowie in der Umgebung Kumtaleb. Die feindlichen Truppen, die an dem Küstenstrich von Tekeburun landeten, wurden durch einen Bajonettangriff der Türken ans Meer zurückgedrängt, die bei Ariburun ans Land gingen, versuchten vorzudringen, wurden jedoch durch den Angriff der Türken zum Rückzug gezwungen und wieder an die Küste gedrängt. Ein Teil der feindlichen Streitkräfte dieser Gegend mußte gestern nacht eiligst auf einem Schiff entfliehen. Die Türken setzten heute ihre Angriffe an allen diesen Punkten erfolgreich fort.

Zur selben Zeit näherte sich die Flotte der Meerenge, um von See aus eine Forcierung zu unternehmen, mußte sich aber vor unserem Feuer zurückziehen. Bei dem Kampf wurde ein feindliches Torpedoboot versenkt, ein anderes schwer beschädigt. Es mußte nach Tenbos geschleppt werden. Heute unternahm der Feind vom Meere aus keinen Versuch gegen die Dardanellen.

An den anderen Kriegsschauplätzen keine Veränderung.

in Konstantinopel, 27. April. (Nichtamtlich.) Ergänzung zum Bericht des Hauptquartiers: Die feindlichen Truppen, die bei Kumtaleb gelandet waren, wollten unter dem Schutze der Kriegsschiffe vorrücken. Aber trotz der heftigen Beschießung von allen Seiten führten unsere Truppen den Angriff mit Erfolg durch und drängten den Feind an die Küste zurück. Der Feind hatte 400 Tote; wir machten außerdem 200 Gefangene. Unsere Verluste sind unbedeutend. Eine Abteilung muslimanischer Soldaten, die mit den Franzosen an diesem Küstenstrich ausgeschifft wurden, gingen zu uns über. An der anderen Stelle vor Kabatepe machten wir eine Anzahl Engländer und Australier zu Gefangenen, darunter einen Hauptmann und einen Leutnant.

Verantw. Schriftleitung: J. L. Meß, Rüdeshheim.

Bilanz-Conto.

1914 Vermögen.		
Dez. 31.	An Immobilien-Conto	Mk. 32600.—
	Cassa-Conto	Mk. 33.44
	Rhein-Club	Mk. 686 18
		Mk. 33319 62
1914 Schulden.		
Dez. 31.	Per Aktien-Kapital-Konto	Mk. 10950.—
	Albert Sturm	Mk. 22003.22
	Reserve-Fonds	Mk. 257.03
	Gewinn- und Verlust-Konto	Mk. 109.37
		Mk. 33319.62

Rüdeshheim a. Rh., den 7. April 1915.

p. Aktien-Baugesellschaft „Rhein-Club“ i. L.
Albert Sturm. Otto Portofée.

In das Genossenschaftsregister ist bei der Genossenschaft „Ahmannshäuser Spar- und Darlehnskassenverein G. m. u. H. in Ahmannshausen“ heute eingetragen worden: An Stelle des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes Weisel ist der Anstreichermeister Joh. Bapt. Schindler zu Ahmannshausen in den Vorstand gewählt worden.

Rüdeshheim, den 23. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

Vorschriftsmäßige Feldpostbriefschachteln

in verschiedenen Größen, sowie

Aufklebeadressen und Delpackkleinen in Bogen à 20 Pf.
empfehlen

Fischer & Meß, Rüdeshheim.

Ein neues günstiges Angebot für unsere Abonnenten

ist der

Kriegskarten-Atlas

13 Karten auf Taschenformat gefalzt, in dauerhaftem Einband

Preis nur Mk. 1.50.

Mit diesem außergewöhnlich billigen Atlas bieten wir unseren Lesern ein reichhaltiges und vorzügliches Kartenmaterial. Vor ähnlichen Ausgaben hat unser Atlas den Vorzug, daß er nicht nur **Übersichtskarten der am Kriege beteiligten Länder**, sondern auch **Spezialkarten von Kriegsschauplätzen** bringt, welche ein genaues Verfolgen der Ereignisse ermöglichen. — Der Kriegskarten-Atlas wird nicht nur dem aufmerksamen Zeitungsleser, sondern auch unseren **Soldaten im Felde** sehr willkommen sein, eignet sich daher als Liebesgabe und ist bereits als solche in Tausenden von Exemplaren ins Feld gesandt.

Geschäftsstelle des „Rheingauer Anzeigers“
Fischer & Metz.

Bei der starken Nachfrage konnten wir vorerst nur eine Teillieferung erhalten; sofortige Bestellung ist ratsam, weil die Auflage rasch vergriffen sein wird.

Schön möbl. Zimmer

zu mieten ges. von Fräulein mit Frühstück zum Preise von 25—30 Mark monatl. Off. unt. H. S 100 an die Exped. ds. Bl.

Wäsche
weiche ein in
Henkel's
Bleich-Soda.

Tüchtige Rüttler und
Degorgeure
gesucht.

Fabrikerei Henkel & Co.,
Biebrich-Biesbaden.